

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Angewandte Bioinformatik, B.Sc.  
Hochschule: Technische Hochschule Bingen  
Standort: Bingen  
Datum: 23.09.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

**Auflage:** Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte (mindestens Hochschule und Betrieb) stattfindet. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilmerkmals dual auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen. (§ 12 Abs. 7 HSchulQSAkkirV RP)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, so dass der Akkreditierungsrat lediglich in einem Punkt (systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte der dualen Studiengangvariante) einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

## I. Auflagen

### Auflage – Dual (§ 12 Abs. 7 HSchulQSAkkrV RP)

Der Bachelorstudiengang wird neben einer Vollzeitvariante auch in einer dualen Variante angeboten. Im Akkreditierungsbericht wird die duale Studienvariante auf S. 39 wie folgt beschrieben: "Die praxisintegrierte (duale) Studiengangsvariante „Angewandte Bioinformatik“ unterscheidet sich laut Darstellung im Selbstbericht von der Vollzeitvariante in der inhaltlichen Gestaltung des sechsten und siebten Semesters. Die duale Studiengangsvariante ersetzt hierbei 24 CP der Wahlpflichtmodule und das Modul "Current Bioinformatics" durch die ersten drei Viertel des Moduls "Berufliche Praxis"."

Die Definition eines dualen Studiengangs ist § 12 Abs. 7 HSchulQSAkkrV RP zu entnehmen, wonach ein Studiengang als „dual“ bezeichnet und beworben werden darf, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.

Die Gutachtergruppe bewertet den Sachverhalt dahingehend wie folgt: "Die verlängerte Praxisphase im fünften Semester ersetzt Wahlmodule, wobei eine tiefergehende Verzahnung von Theorie und Praxis im Curriculum noch weiterentwickelt werden könnte. Auch die Betreuungsstrukturen und qualitätssichernden Maßnahmen für die spezifischen Anforderungen eines dualen Formats könnten noch stärker ausgeprägt sein." (Akkreditierungsbericht, S. 40)

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Curriculums sowie der Angaben aus dem Antrag beiliegendem Dokument „Konzeptionelle Darstellung der praxisintegrierenden Variante des Studiengangs Angewandte Bioinformatik“ fest, dass eine inhaltliche Verzahnung der Lernorte in der dualen Variante im Wesentlichen auf das fünfte bis siebte Fachsemester (Modul „Berufliche Praxis“) beschränkt zu sein scheint. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass im ersten bis vierten Fachsemester lediglich eine fakultative Möglichkeit zur Absolvierung außercurricularer Praxisanteile in den vorlesungsfreien Zeiten besteht. Darüber hinaus ist für Studierende der Vollzeitvariante ein Wechsel in die duale Studienvariante bis spätestens zum Ende des vierten Fachsemesters möglich, was ebenfalls den Rückschluss zulässt, dass eine systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte erst ab dem fünften Fachsemester einsetzt.

Der Akkreditierungsrat stellt weiter fest, dass die Modulbeschreibungen keine Dokumentation der systematischen Verzahnung der Lernorte über den gesamten Studienverlauf aufweisen.

Der Akkreditierungsrat geht bei der Bewertung des Profilmerkmals „dual“ grundsätzlich vom Studiengang und nicht von einer komplementären Ausbildung oder Praxistätigkeit aus, was bedeutet, die inhaltliche Verzahnung der Lernorte muss zwangsläufig im Curriculum des dualen Studiengangs angelegt sein und systematisch erfolgen. Über den gesamten Studienverlauf muss mit einer gewissen Kontinuität ein Transfer zwischen Studium und beruflicher Ausbildung stattfinden. Die inhaltliche Verzahnung muss außerdem zwingend in den Studiengangsunterlagen (bspw. Modulbeschreibungen, Studien- und Prüfungsordnung) verankert sein. Punktuelle Berührungspunkte mit der Berufspraxis beispielsweise im Rahmen des Moduls „Berufliche Praxis“ begründen das Profilmerkmal „dual“ nach Auffassung des Akkreditierungsrates nicht. Über den gesamten Studienverlauf muss mit einer gewissen Kontinuität ein Transfer zwischen Studium und beruflicher Ausbildung stattfinden. Daraus folgt nach Auffassung des Akkreditierungsrats auch, dass sich das Curriculum der dualen Studienform

mindestens in den konkreten Anforderungen an die Studierenden von der nicht-dualen Studienform unterscheiden muss.

Der Akkreditierungsrat sieht hierzu eine Auflage vor.

## II. Hinweise

1. Der Akkreditierungsbericht verweist auf angedachte Maßnahmen zur Einstellung der dualen Studiengangvariante. Eine solche Änderung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 HSchulQSAkkrV RP als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzusehen.
2. Die Gutachtergruppe stellt auf S. 43 des Akkreditierungsberichts für alle Studiengänge des begutachteten Bündels folgendes fest: „Gleichzeitig ist der Datenschutz eine Hürde. Für alle Studiengänge gilt, dass das allgemein positive Feedback der Studierenden nicht die niedrige Absolvent\*innenquote erklärt. Es ist nicht klar, ob Studierende abbrechen, aufgeben oder Alternativen gefunden haben. Die Gutachtergruppe empfiehlt deshalb für alle Studiengänge, dass über Methoden nachgedacht wird, die datenschutzkonform die niedrige Absolvent\*innenquote zu analysieren versuchen.“

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die vorgelegten Datenblätter im Hinblick auf die Abbruchquoten sowie die durchschnittliche Studiendauer auffällige Werte zeigt. Auch wenn der betreffende Studiengang laut den statistischen Angaben der Hochschule nur sehr kleine Kohorten aufweist, erachtet es der Akkreditierungsrat vor diesem Hintergrund als dringend erforderlich, die Studienverläufe in den kommenden Jahren sorgfältig zu beobachten und mögliche Ursachen für Auffälligkeiten zu analysieren. Aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen sind, sofern erforderlich, geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Studierbarkeit abzuleiten und umzusetzen.

Da die Gutachtergruppe im Akkreditierungsbericht (S. 38) feststellt, dass die Studierbarkeit für alle Studiengänge des begutachteten Bündels gewährleistet ist, sieht der Akkreditierungsrat von der Erteilung einer Auflage ab.

